

An das
Bundesministerium für Inneres

per E-Mail: bmi-III-1-c@bmi.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Kopie ergeht an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR1355/0001-III/1/c/2012	Rp 1587-12/DE/SL Mag. Daniela Ettehad	4273	11.05.2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir die Schaffung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, in welchem asyl- und fremdenrechtliche Kompetenzen und Zuständigkeiten gebündelt werden sollen. Jedoch erachten wir die geplante Ausgliederung der Aufenthaltsrechte aus berücksichtigungswürdigen Gründen aus dem NAG und Schaffung neuer Aufenthaltstitel im Asylgesetz (§§ 54 ff AsylG) als problematisch.

Nach dem Berechtigungsumfang entsprechen die neu geschaffenen Aufenthaltstitel zwar der „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 und 10 NAG sowie der Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 3 und 4 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011, allerdings wird dadurch knapp ein Jahr nach Einführung der Rot-Weiß-Rot-Karte nunmehr ein neues weiteres System der Aufenthaltsberechtigung geschaffen. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar warum es eines zwölf monatigen (Aufenthaltsberechtigung plus bzw. Aufenthaltsberechtigung) bzw. allfällig längeren (Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz) temporären Zwischentitels für die in den §§ 54 ff AsylG geregelte Personengruppe vor einem Wechsel zu den derzeit bestehenden im NAG geregelten Titeln der Rot-Weiß-Rot Karte plus bzw. Niederlassungsbewilligung bedarf. Ziel sollte es sein, die Komplexität im Aufenthaltsrecht zu verringern, nicht sie zusätzlich auszuweiten.

Es ist zu befürchten, dass es hierdurch zu Verunsicherungen der Arbeitgeber bei der Anstellung von Inhabern dieser neu geschaffenen Aufenthaltstitel kommt, da neben den bestehenden bzw. erst seit einem Jahr eingeführten Aufenthaltstiteln ein weiteres Regime der Aufenthaltsberechtigung samt dazugehöriger Arbeitsberechtigung in Österreich geschaffen wird

und jeder dieser neu vorgesehenen Titel mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten (u.a. unterschiedlichen Voraussetzungen für einen Arbeitsmarktzugang) ausgestattet ist.

§§ 54 bis 62 AsylG - Adaptierung AuslBG

Sollte es zur Schaffung des neuen Aufenthaltsberechtigungssystems kommen, sollte die für die Einführung der Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nötige Adaptierung der dazugehörigen Bestimmung des AuslBG (insb. § 17 AuslBG) unbedingt zeitgleich mit dieser erfolgen, um das damit verbundene Recht der Ausübung einer Erwerbstätigkeit sicherzustellen.

§ 41a Abs. 3 NAG

Ergänzend dazu weisen wir darauf hin, dass es sich in dieser Bestimmung bei dem Verweis auf den § 58 Abs. 3 AsylG um einen Fehler handeln muss. Gemeint sein müsste die Mitteilung des Bundesamtes gemäß § 59 Abs. 4 AsylG.

Darüber hinaus möchten wir folgende Forderung an Sie herantragen. Diese haben wir der Frau Bundesministerin für Inneres bereits als einen der Vorschläge für Deregulierungsmaßnahmen in unserem Papier zur Staats- und Verwaltungsreform im September 2011 übermittelt:

In § 111 FPG soll die „Überprüfung der allenfalls erforderlichen Berechtigung zur Einreise“ gestrichen werden.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin